

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Verminderung des Missbrauchsrisikos von Zahlungsgarantien: Sicherungszweck so eng wie möglich fassen	S. 04
Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren: Darf der gemeinsame Vertreter für seine Kosten einen Teil der Insolvenzquote einbehalten?	S. 06
Erweiterung der Ratenzahlungsdauer bei Steuerverbindlichkeiten durch Sanierungsmoderation	S. 08
Gericht erklärt Wirecard-Bilanzen für nichtig: Können Dividenden von Anlegern zurückgefordert werden?	S. 10
KONTAKT	S. 14

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Jochen Rechtmann

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

seit mehr als zwei Jahren befindet sich die Weltwirtschaft im Dauerstress. Waren die Lieferketten zunächst durch die Corona Pandemie unterbrochen, werden nun auch die Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine zunehmend spürbar. Gab es zunächst einen Angebotsüberhang, der zum Einbruch von Rohstoffpreisen führte, verzeichnen wir jetzt das genaue Gegenteil. Viele Rohstoffe und Vorprodukte sind nicht mehr oder nur noch zu exorbitanten Preisen verfügbar.

Diese Erschütterungen stellen nunmehr auch robuste Geschäftsmodelle zunehmend infrage. Umso bemerkenswerter ist es, dass die Zahlen der Insolvenzanmeldungen über lange Zeit auf historischem Tiefstand verharrten.

Mit dem Auslaufen vieler staatlicher Hilfsmaßnahmen zeichnet sich jedoch auch hier eine Trendwende ab. So gehen die Kreditversicherer davon aus, dass die Zahl der Insolvenzverfahren in den Jahren 2022 und 2023 deutlich ansteigen wird. Die Zeiten für Unternehmer sowie Unternehmensorgane bleiben daher herausfordernd. Wir freuen uns, Sie bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen zu können und hoffen, dass die Beiträge aus unserer Beratungspraxis Ihr Interesse finden:

• **Zahlungsgarantien: Wie lässt sich das Missbrauchsrisiko vermindern?** Zur Sicherung von Forderungen werden, insbesondere im internationalen Rechtsverkehr, oftmals Zahlungsgarantien eingesetzt. Welche Möglichkeiten gibt es, das Risiko einer missbräuch-

lichen Inanspruchnahme der Garantie einzuschränken? Erfahren Sie mehr zu diesem Thema in meinem Beitrag.

- **Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren: Darf der gemeinsame Vertreter für seine Kosten einen Teil der Insolvenzquote einbehalten?** Im Rahmen des Insolvenzverfahrens eines Emittenten wird häufig ein gemeinsamer Vertreter für die Anleihegläubiger bestellt. Wie ist mit dessen Kosten umzugehen? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski stellt die Entwicklung der Praxis dar und gibt einen Ausblick.
- **Sanierungsmoderation: Erweiterung der Ratenzahlungsdauer bei Steuerverbindlichkeiten.** Rechtsanwalt Fritz Rabenhorst erläutert u. a., welche Vorteile dieses außergerichtliche Sanierungsinstrument des StaRUG insbesondere im Hinblick auf Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen bietet.
- **Gericht erklärt Wirecard-Bilanzen für nichtig: Können Dividenden von Anlegern zurückgefordert werden?** Die aktuelle Entscheidung des Landgerichts München I sorgt erneut für Aufsehen. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski berichtet, was die neue Wirecard-Entscheidung für Aktionäre bedeutet.

Bei Fragen oder Gesprächsbedarf sind wir jederzeit gerne für Sie da!

Ihr Jochen Rechtmann

Verminderung des Missbrauchsrisikos von Zahlungsgarantien: Sicherungszweck so eng wie möglich halten

Zur Sicherung von Forderungen auf Vertragserfüllung, Gewährleistung – aber auch auf Rückerstattung von Anzahlungen – werden, insbesondere im internationalen Rechtsverkehr, häufig Zahlungsgarantien eingesetzt. Diese Garantien sind in der Regel auf erstes schriftliches Anfordern zahlbar. Auch sind Garantieforderungen, anders als Forderungen aus Bürgschaften, unabhängig vom Bestand sowie der Einredefreiheit der gesicherten Grundforderung durchsetzbar. Dies begründet für den Avalauftraggeber, also diejenige Partei, die gegenüber ihrer Bank die Garantie in Auftrag gegeben hat, ein nicht unerhebliches Risiko. Denn die Bank wird bei formell ordnungsgemäßer Inanspruchnahme der Garantie regelmäßig an den Garantiennehmer leisten und sodann bei dem Avalauftraggeber Regress nehmen. Eine Prüfung, ob die Inanspruchnahme der Garantie materiell berechtigt ist, nimmt sie regelmäßig nicht vor.

Das daraus resultierende **Risiko** einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Garantie lässt sich jedoch deutlich **einschränken**, indem die zu besichernde **Forderung möglichst genau bezeichnet** wird.

Dies illustriert sehr anschaulich der folgende Sachverhalt, der dem **OLG Frankfurt** zur Entscheidung vorlag:

Die Garantiebegünstigte bestellte bei der Avalauftraggeberin 17.880 Fotovoltaik Module mit einer Sollleistung von 315 W je Modul zu einem Kaufpreis von € 1.445.793,30 und leistete hierauf eine Anzahlung von 10 Prozent des Kaufpreises, mithin € 144.579,33.

Diese Anzahlung wurde vertragsgemäß durch eine Anzahlungsgarantie der später beklagten Bank besichert.

In der formularmäßig erteilten Garantie heißt es, die Garantin übernehme unwiderruflich und unter Verzicht auf Einwendungen aus dem Kaufvertrag die Verpflichtung zur Erstattung des durch den Käufer angeforderten Betrags an diesen bis zum Höchstbetrag der Garantie auf erste schriftliche Anforderung des Käufers, in welcher dieser zugleich bestätige, dass der Verkäufer die Ware nicht geliefert habe und seiner Verpflichtung, die Vorauszahlung zurückzuzahlen, nicht nachgekommen sei.

Nach Lieferung von insgesamt 13.680 Modulen wurden Modultests durchgeführt, die nach Behauptung der Garantiebegünstigten eine Minderleistung ergaben. Ein daraufhin eingeholtes Gutachten des TÜV Rheinland weist eine durchschnittliche Leistung von 305,3 W aus.

Die Garantiebegünstigte forderte die Bank in zwei Schreiben vom 11.03.2019 bzw. 15.03.2019 erfolglos zur Zahlung auf. Während es im ersten Schreiben heißt,

dass die gelieferten Module eine weit niedrigere Leistung als 315 W aufwiesen, lautet die Bestätigung der Garantiebegünstigten im zweiten Schreiben vom 15.03.2019, die Verkäuferin habe die Ware nicht geliefert und sei ihrer Verpflichtung, die Vorauszahlung zurückzuzahlen, nicht nachgekommen.

Das Landgericht Frankfurt hat der daraufhin erhobenen Klage der Garantiebegünstigten gegen die Bank stattgegeben. Durch Urteil vom 27.01.2022, Az. 10 U 40/20, hat das OLG Frankfurt die Entscheidung des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es folgendes ausgeführt:

„Zwar hat das Landgericht zutreffend angenommen, dass mit dem Anforderungsschreiben vom 15.3.2019 die formellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie erfüllt waren und damit ohne Rücksicht auf Einwendungen aus dem Grundgeschäft grundsätzlich ein Zahlungsanspruch der Klägerin zum Entstehen gelangt sein konnte. Die Zahlungsverpflichtung der Garantiebank findet jedoch da ihre Grenze wo die Inanspruchnahme rechtsmissbräuchlich und dies liquide beweisbar ist. Dies kommt in Betracht, wenn die zu sichernde Forderung nicht besteht oder die Garantie für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke in Anspruch genommen wird. Beides ist hier evident der Fall.“

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der **Sicherungszweck einer Garantie so eng wie möglich gefasst werden sollte**.

Eine weitere Einschränkung des Risikos missbräuchlicher Inanspruchnahmen einer Garantie kann – unter Nutzung des Grundsatzes der formellen Garantiestrenge – dadurch erreicht werden, dass die Zahlungspflicht unter der Garantie von der Abgabe einer Erklärung des Garantiebegünstigten abhängig gemacht wird, die der Garant liquide widerlegen kann, wenn die gesicherte Forderung nicht entstanden oder mit Einreden behaftet ist. Daher sollte der Avalauftraggeber **vor Erteilung des Avalauftrags prüfen, welche tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die durch die Garantie besicherte Forderung entstehen bzw. fällig werden kann**. Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung des Garantiebegünstigten sollte als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie in den Garantietext aufgenommen werden.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Darf der gemeinsame Vertreter für seine Kosten, Aufwendungen und seine Vergütung einen Teil der Insolvenzquote einbehalten?

Wird im Rahmen des Insolvenzverfahrens eines Emittenten ein gemeinsamer Vertreter für die Anleihegläubiger bestellt, stellt sich die Frage, wie mit dessen Kosten umzugehen ist. Die Vergütung des im eröffneten Insolvenzverfahren bestellten gemeinsamen Vertreters für die Anleihegläubiger war Gegenstand zahlreicher BGH-Entscheidungen. In seinem aktuellen Urteil vom 10.03.2022, Az. IX ZR 178/20, bestätigt der IX. Senat die bisher gelebte Praxis, die sich zusammengefasst wie folgt darstellt:

1. Es besteht eine Pflicht des Amtsgerichts (Insolvenzgerichts), eine Anleihegläubigerversammlung einzuberufen

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat das Insolvenzgericht nach § 19 Abs. 2 SchVG in Verbindung mit der Insolvenzordnung (InsO) allein für die Anleihegläubiger eine sogenannte **Anleihegläubigerversammlung** einzuberufen. Im Rahmen dieser – meist vor dem Berichtstermin – einberufenen Versammlung können die Anleihegläubiger darüber entscheiden, ob und wer ihre Rechte im Insolvenzverfahren vertreten soll.

Mit der gemeinsamen Vertretung verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die **Interessen der Anleihegläubiger zu bündeln**. Wird ein **gemeinsamer Vertreter** gewählt, so ist allein er **berechtig, aber auch verpflichtet, die Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren zu vertreten**. Dies stellt gleichermaßen für den Insolvenzverwalter, wie auch für die Anleihegläubiger eine Erleichterung dar.

Merke

Für die Anleihegläubiger hat die Wahl eines gemeinsamen Vertreters den Vorteil einer gemeinsamen Interessenvertretung. Der **gemeinsame Vertreter** ist im Insolvenzverfahren nach § 19 SchVG **berechtig und verpflichtet, die Rechte aller Gläubiger geltend zu machen**.

Wird kein gemeinsamer Vertreter gewählt, müssen mitunter Tausende Anleihegläubiger ihre Interessen im Insolvenzverfahren selbst vertreten sowie die Forderung zur Insolvenztabelle anmelden. Diese Aufgaben nimmt der gemeinsame Vertreter wahr.



Rechtsanwalt Sascha Borowski

2. Die Rechtsprechung des BGH wird kontrovers diskutiert

Seit Inkrafttreten des Schuldverschreibungsgesetzes 2009 wird die Frage, **wie mit den Kosten, Aufwendungen sowie der Vergütung des gemeinsamen Vertreters im eröffneten Insolvenzverfahren umzugehen ist, kontrovers diskutiert**.

a) Die Kosten der gemeinsamen Vertretung sind keine Massekosten

Seit der Entscheidung des BGH vom 12.01.2017, Az. IX ZR 87/16, steht fest, dass die Kosten der gemeinsamen Vertretung **nicht aus der Masse** zu zahlen sind. Die Kosten, Aufwendungen sowie die Vergütung des erst im eröffneten Insolvenzverfahren bestellten gemeinsamen Vertreters können mithin **nicht zu Lasten sämtlicher Gläubiger** der Insolvenzschriftnerin aus der Masse gezahlt werden. Die Anleihegläubiger ermächtigen den gemeinsamen Vertreter regelmäßig, die Kosten, Aufwendungen sowie die Vergütung von der Insolvenzquote in Abzug zu bringen. Die dahingehenden Beschlüsse sahen häufig Verrechnungsmöglichkeiten des gemeinsamen Vertreters vor.

b) Es besteht kein unmittelbarer, einklagbarer Anspruch des gemeinsamen Vertreters gegen die Anleihegläubiger



Einen **unmittelbaren, einklagbaren Anspruch** des gemeinsamen Vertreters gegen die einzelnen Anleihegläubiger hat der BGH in seinem Urteil vom 21.01.2021 zurecht verneint. In Anlehnung an die Gesetzesbegründung hat der Senat klargestellt, dass den Anleihegläubigern **keine gemeinsamen finanziellen Mittel** zur Verfügung stehen.

Die Anleihegläubiger sollen gerade nicht zusätzlich belastet werden, da dies dem Grundverständnis von Kapitalanlagen widerspräche, so der BGH. Die Anleihegläubiger sollen **maximal das Risiko des Totalverlustes** tragen, was gegen eine Belastung mit den Kosten des kollektiv bestellten gemeinsamen Vertreters spricht.

c) Ein Einbehalt der Kosten von der Insolvenzquote durch den gemeinsamen Vertreter ist laut BGH möglich

Das OLG Nürnberg sah in seinem Urteil vom 31.07.2020, Az. 15 O 3678/19, einen **Einbehalt** des gemeinsamen Vertreters von der Quote der Anleihegläubiger **kritisch**. Der IX. Senat des **BGH teilt diese Bedenken wohl nicht**: Grundlage für den Einbehalt ist der gefasste Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Anleihegläubigerversammlung. Unerheblich ist, ob sich der einzelne Anleihegläubiger für oder gegen die Verrechnung ausgesprochen hat.

3. Zusammenfassung

Für die Praxis hat dies mitunter weitreichende Folgen: **Ein unmittelbarer, einklagbarer und durchsetzbarer Anspruch** der Kosten, Aufwendungen sowie der Vergütung des gemeinsamen Vertreters gegen den einzelnen Anleihegläubiger **besteht nicht**. Unabhängig von dem im Insolvenzverfahren gefassten Beschluss der Anleihegläubiger, ist es **dem gemeinsamen Vertreter möglich, seine Kosten von der Insolvenzquote in Abzug zu bringen**.

4. Ausblick

Der **gemeinsame Vertreter trägt weiterhin das Ausfallrisiko**. Sollte keine Insolvenzquote gezahlt werden, kann er die ihm entstandenen Kosten, Aufwendungen und seine Vergütung **nicht gegenüber den Anleihegläubigern geltend machen**. Die Höhe der vereinnahmten Kosten der gemeinsamen Vertretung kann mitunter zu Differenzen zwischen dem Vertreter und den Vertretenen führen. Der schon in seiner Entscheidung vom 12.01.2017 vom IX. Senat geforderten Harmonisierung des Schuldverschreibungsrechts sowie des Insolvenzrechts kam der Gesetzgeber bisher nicht nach. Die Entscheidung des BGH vom 10.03.2022 vermag die geforderte Harmonisierung nicht zu erreichen, sodass der Gesetzgeber weiterhin in der Pflicht ist.

Erweiterung der Ratenzahlungsdauer bei Steuerverbindlichkeiten durch Sanierungsmoderation

Wird ein Unternehmer aufgrund der Besonderheiten seiner betrieblichen Umstände mit erheblichen Steuernachforderungen konfrontiert, deren kurzfristige Rückführung er so nicht in seiner Finanzplanung berücksichtigt hat, blieb ihm bisher nur die Option, eine Stundung zu beantragen, um in der dadurch gewonnenen Zeit eine Finanzierung der Steuernachzahlungen zu organisieren oder eine Ratenzahlungsvereinbarung über ein Jahr zu beantragen.

Bei Ratenzahlungen, die länger als sechs Monate laufen sollen, gelten nach Auffassung der Finanzverwaltung erhöhte Darlegungsanforderungen zu Lasten des Steuerpflichtigen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Stundungszeiträume seitens der Finanzverwaltung ab Fälligkeit der ersten offenen Steuer gerechnet werden, mit der Folge, dass die Zeiträume der Verhandlungsführung den Stundungszeitraum verkürzen. Folge ist, dass die Anforderungen der Finanzverwaltung, um eine Ratenzahlungsvereinbarung zu erreichen, in der Praxis häufig nicht erfüllbar sind.

Gelang eine Umfinanzierung nicht oder hätten die bei einer kurzen Ratenzahlungsfrist von 12 Monaten fälligen monatlichen Raten die Liquidität des Unternehmens überfordert, blieb lediglich die Sanierung über ein ESUG-Verfahren.

1. Neue Sanierungsoptionen durch das StaRUG

Hier hat der Gesetzgeber nun mit den außergerichtlichen Sanierungsinstrumenten des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG), namentlich der **Sanierungsmoderation** und dem **Restrukturierungsplan**, die Möglichkeit eingeräumt, dem steuerpflichtigen Unternehmer und den institutionellen Gläubigern, wie Finanzamt und Sozialversicherungsträgern, im Interesse der Vereinbarung einer für beide Seiten im Vergleich zum Insolvenzverfahren mit Vorteilen verbundenen Lösung, von **starrten Stundungs- und Ratenzahlungsregeln** abzuweichen.

2. Vorteile einer gerichtlichen Bestätigung

Beide Sanierungsinstrumente bieten die Möglichkeit, die gefundene Lösung gerichtlich bestätigen zu lassen. Im Rahmen dieses Bestätigungsverfahrens werden die wirtschaftlichen Grundlagen von den durch das Restrukturierungsgericht bestellten neutralen Vertrauenspersonen, der Sanierungsmoderatorin bzw. der Restruktu-



Rechtsanwalt Fritz Rabenhorst

rierungsbeauftragten, gutachterlich geprüft und dienen dem Restrukturierungsgericht als Entscheidungsgrundlage für die jeweilige Bestätigung. Diese Bestätigung bringt für Gläubiger folgende **Vorteile**:

- **Anfechtungsschutz:** Sämtliche aufgrund des Vergleichs erhaltene Zahlungen können, auch wenn der Schuldner später doch zu einem Insolvenzantrag gezwungen ist, nicht angefochten werden.
- **Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit:** Insbesondere institutionelle Gläubiger sind bei einer Abweichung von den Standardprozessen auf eine anerkannte institutionelle Prüfung angewiesen. Hier ist insbesondere die auf Grundlage einer gutachterlichen Prüfung erfolgte gerichtliche Bestätigung sehr hilfreich.

Für welches Sanierungsinstrument man sich entscheidet, hängt von der Anzahl der beteiligten Gläubiger und dem Umfang der Sanierungsmaßnahmen (z. B. Ratenzahlung, Verzichte, Vertragsänderungen) ab.

3. Die Sanierungsmoderation – einvernehmlich einen Vergleich mit ausgewählten Gläubigern finden

Die **Sanierungsmoderation** (§§ 94 – 100 StaRUG) ist auf einen Sanierungsvergleich mit ausgewählten Gläubigern ausgerichtet, der auf eine einvernehmliche Vergleichsfindung zielt. Sie ist dann geeignet, wenn nur eine überschaubare Anzahl von Gläubigern beteiligt werden soll und die Einigung nicht mit erheblichen Verzichten verbunden ist, die ggf. für einzelne Gläubiger so nicht zustimmungsfähig wären.



So habe ich z. B. zuletzt gemeinsam mit dem Team des Rechtsanwalts und Fachanwalts für Insolvenzrecht Dr. Schwartz als Sanierungsmoderator und unserer Schwestergesellschaft plenovia GmbH, die die betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Sanierungsvergleichs (betriebswirtschaftliche Darstellung der Handlungsoptionen, Finanzplanung) aufbereitet hat, beim Amtsgericht Bamberg das dort erste Sanierungsvergleichsverfahren mit einer Finanzbehörde und einem Sozialversicherungsträger erfolgreich durchgeführt.

Der Vergleich beschränkte sich auf die Vereinbarung einer Ratenzahlung der offenen Steuer- und Sozialleistungsverbindlichkeiten auf fünf Jahre. Hierdurch gelang es dem Schuldner, eine Insolvenzantragstellung zu vermeiden, und die Gläubiger wurden vor den mit der Insolvenz verbundenen erheblichen Forderungsverlusten bewahrt.

4. Das Restrukturierungsplanverfahren – ein Insolvenzverfahren vermeiden

Das Restrukturierungsplanverfahren (§§ 4 – 99 StaRUG) ist auf eine außergerichtliche Sanierung durch den Restrukturierungsplan, der im Wesentlichen dem Regelungsinhalt eines Insolvenzplans entspricht, ausgerichtet.

Er ist insbesondere dann geeignet, wenn schon bei Beginn der Sanierungsverhandlungen erkennbar ist, dass nicht alle für eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung erforderlichen Gläubiger einer einvernehmlichen Vergleichsfindung zustimmen werden.

Kann mit der in dem Restrukturierungsplan enthaltenen Vergleichsrechnung belastbar dargestellt werden, dass durch die vorgeschlagene Vergleichslösung kein Gläubiger schlechter gestellt wird als ohne diesen Vorschlag, so sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit vor, dass die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger durch Gerichtsbeschluss ersetzt wird.

5. Fazit

Der Gesetzgeber hat mit dem StaRUG individuelle Problemlösungen für **kurzfristig aufgetretene Liquiditätskrisen** geschaffen, die es ermöglichen, auch **ohne die Publizität** eines Insolvenzverfahrens **wirtschaftlich sinnvolle Konfliktlösungen** rechtssicher durchzusetzen. Leider stehen diese Instrumente nur bei lediglich drohender Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung.

Gerne zeigen wir Ihnen Ihre Handlungsoptionen auf und helfen Ihnen, gemeinsam die für Sie passende Lösung zu finden.

Gericht erklärt Wirecard-Bilanzen für nichtig: Können die Dividendenzahlungen der Anleger zurückgefordert werden?

Vor etwa einem Jahr berichteten die Medien über ein beim **Landgericht München I** rechtshängiges Zivilverfahren. In der Klage ging es im Schwerpunkt um die mutmaßlichen Scheinbuchungen, mit denen Wirecard-Manager die Bilanzen um erfundene Milliardenbeträge aufgebläht haben sollen.

Die aktuelle Entscheidung des Landgerichts München I wird nun wieder für Aufsehen sorgen. Denn die Kammer gab der Klage des Insolvenzverwalters statt. **Nichtig** sind damit nicht nur die **Bilanzen des Konzerns aus den Jahren 2017 und 2018**, sondern auch die **Dividendenbeschlüsse** für die beiden Jahre.

Was bedeutet dies für betroffene Anleger? Anlegern stellt sich insbesondere die Frage: **Können die Dividendenzahlungen nun zurückgefordert werden?**

Zum Sachverhalt im Einzelnen und der ersten rechtlichen Einschätzung:

I. Gerichtsverfahren zur Nichtigkeitsfeststellung der Bilanzen

Im Wirecard-Skandal beantragte der Insolvenzverwalter, die Nichtigkeit der Bilanzen des Unternehmens für das Geschäftsjahr 2017 und 2018 festzustellen. Auch die Dividendenbeschlüsse der Hauptversammlung wurden angefochten. Diese bildeten die Grundlage für die Dividendenzahlung an die Aktionäre. Das vor der Handelskammer des Münchener Landgerichts I geführte Verfahren (Az. 5 HK O 15710/20) ist nun zugunsten des Insolvenzverwalters entschieden worden, so Jaffé in seiner jüngsten Pressemitteilung. Der Insolvenzverwalter hatte einen Verstoß gegen das Aktiengesetz gesehen, wonach „Aktivposten in den beiden Bilanzen deutlich überbewertet“ worden seien. Dem folgte das Gericht.

II. Rechtliche Ausgangslage

Grundsätzlich gilt: Aktionäre haften für den Empfang von „verbotenen Leistungen“. Einschlägige Norm ist hier § 62 AktG. Danach müssen Aktionäre Leistungen der Gesellschaft, die sie entgegen den Vorschriften des Aktiengesetzes erhalten haben, zurückgewähren. In § 62 Abs. 1 AktG heißt es konkret:

„Die Aktionäre haben der Gesellschaft Leistungen, die sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes von ihr empfangen haben, zurückzugewähren. Haben sie Beträge als Gewinnanteile bezogen, so besteht die Verpflichtung nur, wenn sie wussten oder infolge von Fahrlässigkeit nicht wussten, dass sie zum Bezug nicht berechtigt waren.“

Es sollen Gewinne von insgesamt etwa 600 Millionen Euro betroffen sein. Zudem wurden Dividendenzahlungen in achtstelliger Höhe an Aktionäre ausbezahlt. Darüber hinaus wurden die von der Hauptversammlung beschlossenen Dividendenbeschlüsse ebenfalls angefochten.

Grundsätzlich rechtfertigt ein wirksam angefochtener und für nichtig erklärter Gewinnverwendungsbeschluss die Rückforderung der Dividendenzahlung im Sinne des § 62 Abs. 1 Aktiengesetz. Dividendenzahlungen an Aktionäre stellen verbotene Leistungen dar, auch wenn diesen Zahlungen zunächst ein Gewinnverwendungsbeschluss zugrunde lag. Die **Nichtigkeit wirkt auf den Zeitpunkt des Beschlusses zurück**. Mit anderen Worten: Der Rückforderung steht die **spätere** Nichtigkeitserklärung des Dividendenbeschlusses nicht entgegen.

III. Schutz für gutgläubige Dividendenempfänger im Fall Wirecard

Zu beachten ist jedoch: **Das Aktienrecht schützt gutgläubige Aktionäre**, auch wenn diese verbotenen Leistungen als Gewinnanteile bezogen haben. Der gute Glaube muss sich dabei auf die Berechtigung auf den Gewinnbezug beziehen. Der gute Glaube entfällt lediglich im Falle der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Aktionärs. Die Aktiengesellschaft bzw. der Insolvenzverwalter hat die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Aktionärs zu beweisen. Dies bedeutet: Der Kleinaktionär ist schutzwürdiger als der geschäftserfahrene Großaktionär. Im Visier der Insolvenzverwaltung dürften überwiegend Großaktionäre, wie beispielsweise die von Dr. Markus Braun gehaltene MB Beteiligungs GmbH, sein.

IV. Was bedeutet die neue Wirecard-Entscheidung für Aktionäre?

Kleinaktionären müsste die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der zu Unrecht erfolgten Dividendenzahlung nachgewiesen werden, um die Dividenden zurückfordern zu können. Die Wahrscheinlichkeit aus § 62 Abs. 1 AktG in Anspruch genommen zu werden, dürfte daher für Kleinaktionäre und Privatanleger als eher gering einzuschätzen sein.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Ihre Rechte einfach erklärt

E-Book für Arbeitnehmer | 2. Auflage 2022



Laden Sie kostenlos unser E-Book herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/rechtsberatung/arbeitsrecht/arbeitnehmerrecht/kuendigungsschutz/

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an rippin@bbr-law.de.



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz | Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Privatinsolvenz | So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert gibt konkrete Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Privatinsolvenz in leicht verständlicher Sprache.

3. Auflage 2022

Autor: Dr. Olaf Hiebert
ISBN 978-3-406-77418-8



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Sanieren unter Insolvenzschutz statt Liquidieren durch Insolvenz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

4. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-09-3



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book



Aufrechnung in der Insolvenz – leicht gemacht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Dr. Olaf Hiebert liefert kompakt und verständlich die wichtigsten Informationen zum Thema Aufrechnung in der Insolvenz.

1. Auflage 2019

Autor: Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Zur Übersicht



Veranstaltungen im kommenden Monat

Mit Online-Seminaren und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, trotz stetiger Veränderung die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Online-Seminar IHK Halle-Dessau – Das neue Kaufrecht

Zum 1. Januar 2022 ist die Reform des Kaufrechts in Kraft getreten. Beim Verkauf von Waren an Verbraucher treffen Verkäufer zahlreiche neue Pflichten. Im Zentrum steht unter anderem eine Update-Verpflichtung für Verkäufer bei Waren mit digitalen Elementen wie etwa Smart-Watches, aber auch ein verschärftes Gewährleistungsrecht.

29.06.2022

[Mehr erfahren](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenzrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de